



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

HOHE VERTRETERIN DER
EUROPÄISCHEN UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 24.5.2017
JOIN(2017) 19 final

Gemeinsame Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen mit der Republik Chile über ein modernisiertes Assoziierungsabkommen

{SWD(2017) 172 final}

{SWD(2017) 173 final}

DECLASSIFIED

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Chile war das erste südamerikanische Land, das ein Assoziierungsabkommen mit der EU (im Folgenden „Abkommen“) schloss. Das Abkommen, das politische, kooperationsbezogene und handelspolitische Bestimmungen enthält, wurde ab dem 1. Februar 2003 vorläufig angewandt. Das Abkommen trat am 1. März 2005 in Kraft.

Die Durchführung des Abkommens verläuft reibungslos und der institutionelle Rahmen ist voll funktionsfähig. Das Abkommen hat zur Stärkung der Beziehungen zwischen der EU und Chile (im Folgenden „Vertragsparteien“) beigetragen und den Weg dafür geebnet, neue Bereiche der Zusammenarbeit festzulegen und neue Politikdialoge einzurichten. Was den Handel betrifft, so umfasst das Abkommen ein Freihandelsabkommen, das zum erheblichen Ausbau der bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen beigetragen hat.

Bei einem Treffen am Rande des Gipfeltreffens EU-CELAC in Santiago de Chile am 26./27. Januar 2013 einigten sich die Staats- und Regierungschefs der EU und Chiles darauf, nach 10 Jahren Durchführung Möglichkeiten zur Modernisierung des Abkommens zu prüfen. Im April 2015 wurde auf der 6. Tagung des Assoziationsrates EU-Chile die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe (im Folgenden „Arbeitsgruppe“) gebilligt, die sich mit dem Thema der Modernisierung des Abkommens befassen sollte. Dazu sollte die Arbeitsgruppe im Rahmen einer Vorstudie die Zielvorstellungen im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen über die Modernisierung des Abkommens in allen Bereichen bewerten. Die Arbeitsgruppe richtete zwei Untergruppen ein. Die eine war für politische und kooperationsbezogene Fragen, die andere für den Handel zuständig. Die Untergruppen brachten ihre Arbeiten anlässlich der 14. Sitzung des Assoziationsausschusses EU-Chile am 31. Januar 2017 zum Abschluss.

Das modernisierte Abkommen soll einen Rahmen für die Beziehungen zwischen der EU und Chile bilden, der neben politischen und sicherheitspolitischen Fragen auch die sektorbezogene Zusammenarbeit und die Handelsbeziehungen abdeckt. Das wichtigste politische Ziel besteht in der Vertiefung der Beziehungen zwischen der EU und Chile. Dazu soll das bestehende Abkommen durch einen neuen umfassenden Text ersetzt werden, mit dem der Geltungsbereich des Abkommens erweitert und den neuen bilateralen und globalen politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen Rechnung getragen wird. Bei der Modernisierung des Abkommens sollen – aufbauend auf den Erfahrungen mit der Durchführung des derzeitigen Abkommens – die Vertiefung der europäischen Integration, der Beitritt neuer EU-Mitgliedstaaten und die Entwicklung der Rolle der EU und Chiles auf der internationalen Bühne berücksichtigt werden.

In der Zwischenzeit waren auch wichtige handelspolitische Entwicklungen auf globaler Ebene zu verzeichnen, und beide Vertragsparteien haben sehr ehrgeizige und umfassende Abkommen mit Dritten geschlossen, die weit über die Bestimmungen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Chile hinausgehen.

Die vorbereitenden Beratungen der Arbeitsgruppe trugen zur Festlegung einiger der Parameter bei, die es bei der Modernisierung des Abkommens zu berücksichtigen gilt. Was

den politischen und kooperationsbezogenen Teil des Abkommens betrifft, so trug die Arbeitsgruppe zu einer ersten Einigung über die mögliche Struktur und den möglichen Umfang des neuen Abkommens bei. Die Arbeitsgruppe konnte auch bei der Ermittlung von potenziellen Bereichen von gemeinsamem Interesse für eine künftige Zusammenarbeit Hilfestellung leisten, wobei der Schwerpunkt auf der Fortsetzung der internationalen Zusammenarbeit zwischen der EU und Chile im Rahmen der Agenda 2030 und der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung lag.

Im Handelsbereich spiegelten die Ergebnisse der Vorstudie die Zielvorstellungen und Erwartungen der Vertragsparteien im Hinblick auf die umfassende Modernisierung des Handelsteils des Abkommens wider. So bestätigten sie das gemeinsame Ziel, den Rahmen für die bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen zu verbessern und dabei auf dem bestehenden Abkommen aufzubauen und über die jeweiligen WTO-Verpflichtungen hinauszugehen. Die Verhandlungen sollten nicht nur den jüngsten von den Vertragsparteien ausgehandelten und geschlossenen Handelsabkommen, sondern auch der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Komplementarität und Kohärenz mit diesen Abkommen und Verhandlungen zu gewährleisten.

Das modernisierte Abkommen sollte daher eine größtmögliche Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungshandels, der Investitionstätigkeit und des Zugang zu öffentlichen Aufträgen vorsehen. Es sollte auch den wirksamen Schutz und die wirksame Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben, gewährleisten. Darüber hinaus sollte der Geltungsbereich der handelsbezogenen Bestimmungen auf die Beseitigung nicht tarifärer Handelshemmnisse und auf weitere Regulierungsfragen und Aspekte des auf Regeln beruhenden Handels erweitert werden. Im modernisierten Abkommen sollte das Recht der Vertragsparteien verankert werden, legitime Ziele der öffentlichen Politik in allen relevanten Bereichen zu verfolgen. Auch Themenkomplexe wie Handel und nachhaltige Entwicklung, Handel und Gender sowie Handel und KMU sollten stärker herausgearbeitet werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Empfehlung steht im Einklang mit der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, die neben anderen Zielen eine Vertiefung der Beziehungen zu Lateinamerika und der Karibik durch die Errichtung bilateraler Partnerschaften vorsieht.

Sie stimmt auch mit der Mitteilung „Handel für alle – Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik“ überein, in der die Notwendigkeit herausgestellt wurde, die bilateralen Beziehungen der EU voranzutreiben und dadurch für Arbeitsplätze und Wachstum zu sorgen. Zu diesem Zweck sollen Handels- und Investitionshemmnisse umfassend angegangen werden – bei gleichzeitiger Verwirklichung eines hohen Sozial- und Umweltschutzniveaus und anderer politischer Ziele, einschließlich des Ziels einer nachhaltigen Entwicklung und der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von KMU. In der Mitteilung „Handel für alle“ wurde hervorgehoben, dass die Kommission nach dem erfolgreichen Abschluss der Vorstudie um die Erteilung von Verhandlungsrichtlinien im Hinblick auf die Modernisierung des Abkommens ersuchen werde.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Empfehlung steht im Einklang mit der Agenda für den Wandel, die 2011 als Grundlage für die Entwicklungspolitik der EU gegenüber Drittländern angenommen wurde. Da Chile aufgrund der Fortschritte des Landes nicht mehr für eine Unterstützung im Rahmen der bilateralen EU-Entwicklungszusammenarbeit in Betracht kommt, wird nach neuen Modalitäten der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung gesucht.

2. **RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Die Empfehlung stützt sich auf Artikel 218 Absätze 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Zweck des Abkommens ist die Modernisierung der bestehenden Assoziation zwischen der EU und Chile. Dazu ist ein Handeln auf EU-Ebene erforderlich.

Die gemeinsame Handelspolitik zählt zu den Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union nach Artikel 3 AEUV fallen, und gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen der ausschließlichen Zuständigkeit der Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hohe Vertreterin“) zur Aushandlung eines modernisierten Abkommens mit Chile geht nicht über das hinaus, was notwendig oder zweckmäßig ist, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Was Handelsfragen betrifft, so wurden im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit alle Optionen für angemessene Politikmaßnahmen geprüft, um die voraussichtliche Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu bewerten. Eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Optionen findet sich in der Folgenabschätzung.

- **Wahl des Instruments**

Beschluss des Rates der Europäischen Union.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATIONEN DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Eine Ex-post-Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen des den Handel betreffenden Teils des Abkommens wurde 2012 von einem externen Berater durchgeführt. Weitere Einzelheiten dazu sind dem dieser Empfehlung beigelegten Folgenabschätzungsbericht zu entnehmen.

• **Konsultationen der Interessenträger**

Zwischen dem 8. Juni und dem 8. September 2016 führte die Kommission eine öffentliche Online-Konsultation durch. Die Konsultation wurde auf der Website der Generaldirektion für Handel öffentlich bekannt gegeben und der entsprechende Fragebogen über das Online-Umfrageportal der Europäischen Kommission „EU Survey“ bereitgestellt. Interessierte Kreise wurden aufgefordert, Fragen zu einer breiten Palette von Themen der Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Chile zu beantworten. Die Antworten der interessierten Kreise wurden auf der Website der GD HANDEK veröffentlicht. Eine Zusammenfassung der Antworten ist dem Folgenabschätzungsbericht beigelegt.

• **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Ein externer Berater wurde damit beauftragt, eine Ex-ante-Bewertung der möglichen Auswirkungen der Modernisierung des den Handel betreffenden Teils des Abkommens durchzuführen. Die externe Studie ist dem Folgenabschätzungsbericht beigelegt.

• **Folgenabschätzung**

Eine Folgenabschätzung in Bezug auf die Modernisierung des den Handel betreffenden Teils des Abkommens wurde durchgeführt. Der Folgenabschätzungsbericht, die Zusammenfassung der Folgenabschätzung und die positive Stellungnahme des Ausschusses für Regulierungskontrolle sind dieser Empfehlung beigelegt.

Neben der Folgenabschätzung werden im Rahmen einer unabhängigen Nachhaltigkeitsprüfung die potenziellen wirtschaftlichen, sozialen, menschenrechtlichen und ökologischen Auswirkungen des den Handel betreffenden Teils des modernisierten Abkommens bewertet werden. Diese Nachhaltigkeitsprüfung wird von externen Beratern zeitgleich zu den Verhandlungen durchgeführt werden und sich auf eine umfassende, kontinuierliche Konsultation der interessierten Kreise, vor allem der Zivilgesellschaft, stützen. Sie wird vor der Paraphierung des modernisierten Abkommens abgeschlossen werden und die Ergebnisse werden in den Verhandlungsprozess einfließen.

• **Eignung und Vereinfachung bestehender Rechtsvorschriften**

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dürften von den neuen Handelsmöglichkeiten und Kostensenkungen im Zuge der Liberalisierung ebenso profitieren wie von der Stärkung des Rechtsrahmens und von den Bestimmungen zur Verbesserung der Zollverfahren und zur Erhöhung der Regulierungstransparenz. Der Folgenabschätzungsbericht enthält detaillierte

Angaben zu den potenziellen Auswirkungen auf die Interessenträger und die einzelnen Wirtschaftszweige.

- **Grundrechte**

Die EU wird bestrebt sein, spezifische Bestimmungen über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten in das Abkommen aufzunehmen, die als „wesentliche Elemente“ des Abkommens gelten müssen.

Im Folgenabschätzungsbericht über die Modernisierung des den Handel betreffenden Teils des Abkommens wird auf die sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Aspekte der Grundrechte eingegangen. So sollte beispielsweise – im Einklang mit der bisherigen EU-Politik – der den Handel betreffende Teil des modernisierten Abkommens auch ein Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung enthalten.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der den Handel betreffende Teil des modernisierten Abkommens wird begrenzte negative Auswirkungen auf den EU-Haushalt haben und zwar in Form von Zollausfällen aufgrund der Liberalisierung der Zollbestimmungen. Indirekte positive Folgen werden erwartet und zwar durch zunehmende Ressourcen in Verbindung mit der Mehrwertsteuer und dem Bruttonationaleinkommen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Wie in der Mitteilung „Handel für alle – Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik“ von 2015 angekündigt, wird eine eingehende Ex-post-Bewertung der Auswirkungen des den Handel betreffenden Teils des modernisierten Abkommens vorgenommen, sobald seit dessen Inkrafttreten ausreichend Zeit verstrichen ist, um die Verfügbarkeit aussagekräftiger Daten zu gewährleisten. Der Folgenabschätzungsbericht enthält detaillierte Angaben zu den vorgesehenen Monitoring- und Bewertungsmodalitäten.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt.

Verfahrenstechnische Fragen

Das Verhandlungsteam wird sich aus Vertretern der Kommission und der Hohen Vertreterin zusammensetzen.

Gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV wird vorgeschlagen, dass die Verhandlungen im Benehmen mit einem vom Rat bestellten Sonderausschuss geführt werden. Die Arbeitsgruppe „Lateinamerika und Karibik“ wird zu dem politischen und kooperationsbezogenen Teil des modernisierten Abkommens konsultiert werden. Der Ausschuss für Handelspolitik wird zu den handelsbezogenen Teilen des modernisierten Abkommens konsultiert werden.

Das Europäische Parlament wird im Einklang mit Artikel 218 Absatz 10 AEUV in allen Phasen des Verfahrens unterrichtet werden.

Die genaue Struktur des Abkommens wird auf der Grundlage einer weiteren Bewertung des Gutachtens 2/15 des Gerichtshofs der Europäischen Union festgelegt werden

Die Kommission und die Hohe Vertreterin unterrichten Chile über die internen EU-Transparenzvorschriften und über den Zugang des Rates der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments zu Verhandlungsdokumenten.

Die Kommission und die Hohe Vertreterin begrüßen die Tatsache, dass die Mitglieder des Rates der Europäischen Union bei Handelsverhandlungen in zunehmendem Maße bereits zu einem frühen Zeitpunkt ihre nationalen Parlamente im Einklang mit den jeweiligen institutionellen Verfahren einbeziehen. Sie fordern die Mitglieder des Rates der Europäischen Union auf, auch bei dieser Empfehlung für einen Beschluss des Rates unter Berücksichtigung des Beschlusses 2013/488/EU des Rates ähnlich zu verfahren.

Die Kommission und die Hohe Vertreterin empfehlen, die Verhandlungsrichtlinien unmittelbar nach ihrer Annahme zu veröffentlichen.

Diese Empfehlung für einen Beschluss des Rates werden nicht mehr als Verschlussache behandelt, sobald die im Anhang beigefügten Verhandlungsrichtlinien von der Empfehlung getrennt werden.

Gemeinsame Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen mit der Republik Chile über ein modernisiertes Assoziierungsabkommen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf gemeinsame Empfehlung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hohe Vertreterin“),

IN DER ERWÄGUNG, dass Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines modernisierten Assoziierungsabkommens mit Chile (im Folgenden „Abkommen“) aufgenommen werden sollten, um das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits² zu ersetzen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Kommission und die Hohe Vertreterin werden ermächtigt, im Namen der Union ein modernisiertes Assoziierungsabkommen mit Chile (im Folgenden „Abkommen“) auszuhandeln.
- (2) Die Kommission übernimmt die Leitung des Verhandlungsteams der Union.

Artikel 2

Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Anhang zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

² ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 1.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe „Lateinamerika und Karibik“ des Rates geführt. Der Ausschuss für Handelspolitik wird zu den handelsbezogenen Teilen des Abkommens konsultiert.

Artikel 4

Dieser Beschluss und sein Anhang werden unmittelbar nach ihrer Annahme veröffentlicht.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission und die Hohe Vertreterin gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

DECLASSIFIED